

35. Kann auch ein völlig ungewisses Ereignis als bloße Zeitbestimmung eines Rechtsgeschäftes gewollt werden?

III. Civilsenat. Ur. v. 23. Januar 1883 i. S. N. (R.) w. N. (Befl.)  
Rep. III. 377/82.

- I. Landgericht Lüneburg.
- II. Oberlandesgericht Celle.

In dem Übergabe- und Abfindungsvertrage, womit der bisherige Hofbesitzer N. seine Bollhoffstelle dem ältesten Sohne W. N. abtrat, findet sich in Nr. 4 folgende Bestimmung:

„Als Abfindung seiner acht Geschwister hat der junge Wirt zu zahlen: jedem 500 Thlr. bar und einen Kistenwagen, der wenigstens 200 Thlr. wert sein soll, und soll diese Abfindung fällig sein zur Zeit der Verheiratung oder selbständigen Besetzung derselben.“

In der Folge starb eines der abgefundenen Geschwister, und zwar noch ehe dasselbe sich verheiratet oder einen selbständigen Haushalt begründet hatte. Gleichwohl forderten die anderen Geschwister ihren Erbteil von der dem Verstorbenen stipulierten Abfindungssumme und klagten dieserhalb gegen den im Besitze der Hoffstelle befindlichen Bruder, welcher geltend machte, daß die Bedingung, an welche die Abfindung geknüpft worden, nicht eingetreten, diese letztere also auch nicht zu bezahlen sei.

Die beiden Vorinstanzen haben den Beklagten klaggemäß verurteilt;

das Reichsgericht hat die gegen das Berufungsurteil eingelegte Revision verworfen aus folgenden

Gründen:

„Ohne Zweifel ist in §. 4 des Übergabevertrages vom 3. Januar 1874 alternativ auf ein zukünftiges, ungewisses Ereignis, Verheiratung oder selbständige Besetzung der Abfindlinge, mithin auf einen dies incertus an Bezug genommen.

Nach der juristischen Regel, welche den begrifflichen Unterschied zwischen Bedingung und Befristung einer Stipulation fixiert, müßte deshalb davon ausgegangen werden, daß der streitige Abfindungsanspruch nicht auf einem betagten, sondern auf einem bedingten Übereinkommen beruhe. Allein jene Regel ist keine absolute, der Disposition der Kontrahenten vollkommen entzogene, dergestalt daß immer und ohne weiteres, wo begrifflich eine Bedingung vorliegt, eine solche angenommen werden müßte und umgekehrt eine bloße Befristung (Betagung, Zeitbestimmung) nur da angenommen werden dürfte, wo die regelmäßigen Voraussetzungen einer solchen erfüllt sind, also dies certus an vorhanden ist.

Zahlreiche Quellenstellen, insbesondere l. 19 Dig. de condit. 35, 1; l. 69 Dig. de her. inst. 28, 5, weisen im allgemeinen darauf hin, daß bei Beantwortung der Frage, ob eine, sei es letztwilligen Verfügungen, sei es Geschäften unter Lebenden, beigefügte Beschränkung als *conditio* oder als dies aufzufassen sei, vor allem der Wille und die Absicht der Disponenten maßgebend sein solle. Eine spezielle Anwendung dieses Grundsatzes geben die Gesetze bei dem *f. g. dies incertus an, certus quando*. Wird ein Geschäft von einem Ereignisse abhängig gemacht, dessen Eintritt der Zeit nach zwar gewiß, von dem aber ungewiß ist, ob es überhaupt eintreten wird, so liegt zwar begriffsmäßig eine eigentliche Bedingung vor, da die Wirksamkeit des ganzen Geschäftes vor dem Eintritte des Ereignisses in das Ungewisse gestellt ist; nichts desto weniger ist es nach den Quellen außer Zweifel, daß ein derartiges Ereignis nicht bloß als Bedingung, sondern auch als bloße Zeitbestimmung einem Geschäfte beigefügt werden kann.

Vgl. l. 46 Dig. ad Set. Treb. 36, 1; l. 26 §. 1 Dig. quando dies leg. 36, 2; l. 5 Cod. quando dies leg. 6, 53.

Was aber hiermit für die Fälle des *dies incertus an, certus quando* gesetzlich ausgesprochen ist, muß folgerichtig auch für die Fälle des *dies incertus an et quando* gelten, und ist danach die allgemeine Regel

aufzustellen, daß die Parteien im konkreten Falle auch ein an sich völlig ungewisses Ereignis doch lediglich als Termin, Befristung oder Betagung behandeln, d. h. von der Absicht ausgehen können, daß das auf jenes Ereignis Bestellte sich jedenfalls verwirklichen und das Ereignis nur den Zeitpunkt dieser Verwirklichung bestimmen solle.

Vgl. Wächter, Württemb. Privatrecht Bd. 2 S. 731; Mühlenbruch bei Glüß Bd. 41 S. 60 flg.; Sell, Versuche Tl. 2 S. 14 flg.

In diesem Sinne hat sich denn auch die deutsche Gerichtspraxis, soweit sie in Seuffert's Archiv referiert ist, übereinstimmend ausgesprochen, und das Reichsgericht nimmt keinen Anstand, den darin zur Anwendung gebrachten Grundsatz zu adoptieren.

Angeichts dieses Grundsatzes wird das Argument des Revisionsklägers hinfällig, daß weil in §. 4 des Übergabevertrages zwei Konditionen im begriffsmäßigen Sinne aufgestellt seien und weil der Berufungsrichter gleichwohl keine Bedingtheit, sondern nur eine Betagung der streitigen Abfindungssumme angenommen habe, derselbe sich eines Rechtsirrtumes bezüglich der Grundsätze von den Bedingungen schuldig gemacht habe. Denn ist es, wie im obigen gezeigt wurde, rechtlich nicht ausgeschlossen, daß ein Umstand, welcher an und für sich und in seiner regelmäßigen Wirkung eine wahre Bedingung darstellen würde, gleichwohl von den Kontrahenten als eine bloße Zeitbestimmung gewollt wird, und ist die Frage, ob letzteres der Fall, nach den konkreten Umständen zu beantworten, so hat der Berufungsrichter mit seiner Annahme, daß in dem gedachten §. 4 kein bedingter Vertrag zu finden sei, da Fälligkeitstermine vereinbart seien, nur eine Auslegung der streitigen Vertragsbestimmung vorgenommen, bezw. den darin ausgesprochenen Willen der Kontrahenten in rechtlich zulässiger Weise festgestellt. Der Berufungsrichter drückt sich in dem betreffenden Passus seiner Gründe allerdings nicht mit der wünschenswerten Bestimmtheit aus; dieser Mangel wird jedoch ergänzt und gehoben dadurch, daß auf die Gründe der ersten Instanz Bezug genommen ist, wo des näheren ausgeführt wird, daß, da nur die Fälligkeit der festgesetzten Abfindungen auf gewisse Zeitpunkte beschränkt worden, die Auslegung der Kläger richtig sei und von einem bedingten Vertrage keine Rede sein könne; die Bedeutung dieser Fälligkeitstermine sei bloß in der Rücksicht zu finden, daß dem Hofinhaber die Nutzung des Abfindungsteiles so lange zu gestatten sei, als der Abfindling im Hofe unterhalten werde, welche

---

Rückficht auch bei dessen Tode fortfalle, also nicht bloß beim Eintritte der beiden in §. 4 des Übergabevertrages genannten Ereignisse.

Von diesen thatfächlichen Feststellungen aus, die als solche nicht nachprüfbar sind und zugleich auch keinen Rechtsirrtum erkennen lassen, muß das Urteil der Vorinstanz als in Rechten begründet erscheinen.“